

ChristusForum Deutschland

Kd.ö.R.

Leipzig

VERFASSUNGSENTWURF

Von der Bundesversammlung beschlossen am ...

und in Kraft gesetzt

durch die Genehmigung des Staatsministeriums für Kultus, Sachsen

vom ...

ÜBERSICHT

Präambel

- Artikel 1 - Name, Rechtsform und Sitz des CFD
- Artikel 2 - Staatsloyalität
- Artikel 3 - Organe des CFD
- Artikel 4 - Mitgliedschaft im CFD
- Artikel 5 - Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden
- Artikel 6 - Aufgaben des CFD
- Artikel 7 - Rechtlich selbstständige Einrichtungen
- Artikel 8 - Zuständigkeit und Beschlüsse der Bundesversammlung
- Artikel 9 - Zusammensetzung der Bundesversammlung
- Artikel 10 - Zuständigkeit des Vorstands
- Artikel 11 - Zusammensetzung des Vorstands
- Artikel 12 - Rechtsvertretung
- Artikel 13 - Geschäftsführung
- Artikel 14 - Haushalt
- Artikel 15 - Verfassungsänderungen
- Artikel 16 - Auflösung des CFD
- Artikel 17 - Schlussbestimmung und Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Das ChristusForum Deutschland ist ein Bündnis von Gemeinden und Menschen, die das Bekenntnis zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist eint. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und ihn bekennen. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder.

Sie vertreten die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit sowie die Trennung von Kirche und Staat. Die gemeinsamen Überzeugungen haben ihren Ausdruck im „Wertekanon“ gefunden, mit dem zentralen Bekenntnis zu Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen HERRN.

Das ChristusForum Deutschland ist eine Dienst- und Bekenntnisgemeinschaft von Gemeinden. Es bietet als Körperschaft den rechtlichen Rahmen, der es den Mitgliedern der Gemeinschaft ermöglicht, ihren geistlichen Auftrag wahrzunehmen und verbindlich zusammenzuarbeiten.

Viele Gemeinden des ChristusForum Deutschland sind aus der Tradition der Brüdergemeinden entstanden, welche zunächst im Jahr 1937 gegründeten Bund freikirchlicher Christen in Deutschland (BfC) organisiert waren und sich dann im Jahre 1941 mit dem Bund der Baptistengemeinden in Deutschland, zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) zusammengeschlossen haben.

Das ChristusForum Deutschland hat im Jahr 2024 beschlossen, die im BEFG seit 1941 gelebte Tradition und die Glaubensgrundlagen der Brüdergemeinden noch deutlicher durch eigene Körperschaftsrechte erkennbar zu machen und für das christliche Leben in Deutschland klare Impulse zu setzen. Der Beschluss setzt das im Jahr 2013 begonnene Antragsverfahren zur Erlangung eigener Körperschaftsrechte fort.

ARTIKEL 1 – NAME, RECHTSFORM UND SITZ DER KÖRPERSCHAFT

1. Die Körperschaft führt den Namen „ChristusForum Deutschland“. Sie umfasst evangelische freikirchliche Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Jede Gemeinde kann gemäß ihrer Traditionszugehörigkeit eine ergänzende Bezeichnung führen.
2. Das Christusforum Deutschland (im Folgenden: CFD) hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und seinen Sitz in Leipzig.

ARTIKEL 2 – STAATSLOYALITÄT

1. Das CFD, seine Vertreter und Einrichtungen ihrer Glaubensgemeinschaft achten das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.
2. Es wird ihre Verantwortlichen und Mitglieder dazu ermutigen, zum Wohlergehen der deutschen Gesellschaft beizutragen und sich dem Staat und seinen Institutionen gegenüber loyal zu verhalten.

ARTIKEL 3 – ORGANE DES CFD

Organe des CFD sind:

- a) die Bundesversammlung und
- b) der Vorstand.

ARTIKEL 4 – MITGLIEDSCHAFT IM CFD

I. Gemeinden, Werke, Einrichtungen (im Folgenden: Gemeinden) mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit

1. Es können Gemeinden mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme von Gemeinden in das CFD erfolgt auf deren Antrag durch Beschluss der Bundesversammlung.
3. Gemeinden scheiden aus dem CFD aus
 - a) durch Austrittserklärung; diese ist wirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeindemitglieder der austrittswilligen Gemeinde in der Gemeinde-Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Die Gemeinde-Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sein. Die Gemeinden können abweichende Regelungen in ihren schriftlichen Satzungen treffen.
 - b) durch Beschluss der Bundesversammlung, wenn eine Gemeinde den Grundsätzen und Aufgaben gemäß der Präambel nicht mehr entspricht.
4. Beschlüsse gemäß Artikel 4 I Nr. 2 und Nr. 3 b) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung.

II. Gemeinden als Gemeindegründungsprojekt mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit

1. Die Bundesversammlung kann durch Beschluss Gemeinden auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen befristet als „Gemeindegründungsprojekt“ aufnehmen.
2. Die gemeindegründungsprojektbezogene Mitgliedschaft im CFD endet:
 - a) durch den Aufnahmebeschluss der Bundesversammlung gemäß Artikel 4 I Nr. 2,
 - b) mit Ablauf der Frist, wenn sie nicht verlängert wird,
 - c) durch Austrittserklärung; die Bestimmungen von Artikel 4 I Nr. 3 a) gelten entsprechend,
 - d) durch Beschluss der Bundesversammlung entsprechend Artikel 4 I Nr. 3 b) i.V.m. Artikel 4 I Nr. 4.
3. Für die Zeit der gemeindegründungsprojektbezogenen Mitgliedschaft gelten die Rechte und Pflichten von Mitgliedern.

III. Natürliche Personen

1. Es können natürliche Personen aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft im CFD steht allen natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland offen, wenn in der Person nachfolgende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind:
 - ein persönliches Bekenntnis zu den ersten 3 Absätzen der Präambel
 - eine Bestätigung einer verantwortlichen Person (Mitglied der Gemeindeleitung einer Mitgliedsgemeinde nach Art. 4 I oder Vorstandsmitglied gemäß Art. 11),
 - ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des CFD.
3. Die Aufnahme von natürlichen Personen in das CFD folgt den Regelungen in Art. 4 I.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt: Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.
 - b) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen und Zielen der Körperschaft zuwiderhandelt, die Verfassung verletzt oder das Ansehen und die Interessen des CFD schädigt. Dem betroffenen Mitglied muss der Grund für den beabsichtigten Ausschluss in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Es ist zu einer Stellungnahme aufzufordern, die innerhalb von 30 Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden kann. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Stellungnahme über den Ausschluss. Wird keine Stellungnahme abgegeben, kann ohne weitere Anhörung mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands entschieden werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - c) Tod: Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.

ARTIKEL 5 – SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER GEMEINDEN

1. Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des CFD selbstständig. Dementsprechend beschließen sie über die Mitgliedschaft in der Gemeinde.

Sie führen einen eigenen Haushalt, den sie vornehmlich aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder bestreiten.

2. Gemeinden arbeiten im CFD zusammen, vor allem bei Aufgaben, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern, und erfüllen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach ihren Möglichkeiten.
3. Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Gemeinden zusammenarbeiten (Gemeindeverbände), wobei der CFD, soweit erforderlich, mitwirkt.
4. Gemeinden, Gemeindeverbände und unmittelbare Einrichtungen des CFD sind Teil des CFD. Verfassung und Ordnungen des CFD sind für sie verbindlich.
5. Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie unmittelbare Einrichtungen des CFD haben Anteil an den Körperschaftsrechten des CFD.

ARTIKEL 6 – AUFGABEN DES CFD

1. Das CFD unterstützt die Gemeinden, Gemeindeverbände, Einzelmitglieder sowie die gemäß Artikel 7 im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem CFD stehenden Einrichtungen unter Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechtes.
2. Es nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden in ihrer Gesamtheit betreffen, und unterhält zu diesem Zweck Dienstbereiche und Einrichtungen.
3. Auf Wunsch der in Nr. 1 genannten Personen und Personenvereinigungen wird das CFD als Treuhänder insbesondere in vermögensrechtlichen Angelegenheiten tätig.
4. Er berät die in Nr. 1 genannten Personen und Personenvereinigungen und bietet bei Konflikten Vermittlerdienste an.
5. Das CFD pflegt nationale und internationale Beziehungen zu anderen Gemeinden, christlichen Kirchen und Werken.

ARTIKEL 7 – RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN IM STATUS DER BEKENNTNISGEMEINSCHAFT

1. Das CFD kann durch Beschluss der Bundesversammlung rechtlich selbständigen Einrichtungen, die er selbst nicht betreibt, den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem CFD zuerkennen, wenn deren Zielsetzung und Arbeitsweise der Präambel und den Aufgaben des CFD gemäß seiner Verfassung entsprechen. Das CFD unterstützt sie nach seinen Möglichkeiten gemäß Artikel 6 Nr. 1.
2. Die Bundesversammlung erlässt eine „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem ChristusForum Deutschland“, die für die betreffenden Einrichtungen verbindlich ist.
3. Diese Einrichtungen müssen ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie verwalten ihre Angelegenheit selbst; sie haben der Geschäftsführung gem. Artikel 14 Abs. 3 der Verfassung nachzuweisen, dass ihre Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht; sie sind gegenüber der Geschäftsführung auskunftspflichtig.
4. Ihre Satzungen sowie Beschlüsse, die den bisherigen Satzungszweck verändern oder die Auflösung der Einrichtung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung.
5. Der Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem CFD erlischt mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, im Übrigen auf Beschluss der Bundesversammlung, wenn die Voraussetzungen gemäß der in Abs. 2 genannten Ordnung nicht mehr erfüllt werden und der Vorstand dies der Bundesversammlung empfiehlt.

ARTIKEL 8 – ZUSTÄNDIGKEIT UND BESCHLÜSSE DER BUNDESVERSAMMLUNG

1. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des CFD.
2. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand entsprechend Artikel 10 oder die Geschäftsführung entsprechend Artikel 13 der Verfassung zuständig ist.

3. Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung, in denen Einzelheiten zu den Bestimmungen dieser Verfassung festgelegt werden.
4. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Verfassung, in seiner Geschäftsordnung oder seiner Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 9 – ZUSAMMENSETZUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

1. Mitglieder der Bundesversammlung sind
 - a) die Abgeordneten der Gemeinden,
 - b) die Abgeordneten der Gemeindegründungsprojekte und Zusammenschlüsse gemäß Artikel 4,
 - c) die Abgeordneten der Einzelpersonen gemäß Artikel 4,
 - d) die Mitglieder des Vorstands des CFD
 - e) die Abgeordneten der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft gemäß Artikel 7,
 - f) die vom Vorstand gemäß Artikel 10 berufenen Mitarbeiter und
 - g) Abgeordnete aus Einrichtungen des CFD.
2. Jedes Mitglied der Bundesversammlung hat die ihm gem. Wahlordnung (Art. 8 Nr. 3) zugewiesene Stimme.
3. Mitglieder der Bundesversammlung müssen einer Gemeinde des CFD gemäß Artikel 4 angehören. Einzelpersonen gem. Art. 4 III sind hiervon ausgenommen.
4. Die Bundesversammlung tagt einmal jährlich. Sie muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 20 Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird.
5. Sofern es infolge schwerwiegender Gründe, insbesondere aufgrund behördlicher Weisungen, nicht möglich ist, die Bundesversammlung in Form einer Präsenztagung abzuhalten, kann die Bundesversammlung in anderer Form durchgeführt werden. Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe im Sinne des Satzes 1 gegeben sind, die die Durchführung der Bundesversammlung in Form einer Präsenztagung ausschließen, sowie die Festlegung der Form der Durchführung trifft der Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Einstimmigkeit ist anzustreben. Er teilt den Abgeordneten bis spätestens zwei Monate vor dem Termin der Bundesversammlung mit, in welcher Form

diese durchgeführt wird.

ARTIKEL 10 – ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Der Vorstand vertritt das CFD und verantwortet die Durchführung der Beschlüsse der Bundesversammlung. Er bedient sich dazu der Geschäftsführung gemäß Artikel 13.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Bundesversammlung sowie für die Aufstellung und die Durchführung der Tagesordnung.
4. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Er verantwortet insbesondere:
 - a) den Haushalt gegenüber der Bundesversammlung,
 - b) die Verabschiedung und Überwachung des Budgets aufgrund des Vorschlags des Vorstands,
 - c) die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern
 - d) die Berufung und Abberufung von Mitarbeitern und Leitern von Dienstbereichen (Buchhaltung, Theologie, Seelsorge, Personal u.a.)
 - e) die Beschlussfassung über Ordnungen
6. Der Vorstand nimmt daneben eine geistliche Leitungsaufgabe wahr. Er ist für die gemeinsame Orientierung des geistlichen Lebens im CFD verantwortlich. Dabei hat er die innere und äußere Einheit und die Vielfalt des CFD und seiner Gemeinden sowie neue gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen im Blick insbesondere durch:
 - a) die Pflege der Verbundenheit unter den Gemeinden,
 - b) die Förderung von Zeugnis und Dienst in und durch Einrichtungen des CFD,
 - c) die Festlegung der Zielsetzung für die Dienstbereiche und unmittelbaren Einrichtungen des CFD,
 - d) die Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen in Verbindung mit der Geschäftsführung.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Bundesversammlung gebunden und ihr rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 11 – ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

1. Dem Vorstand des CFD gehören mindestens 8 von der Bundesversammlung gewählte Mitglieder an.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit der Neuwahl des Vorstands während der Bundesversammlung im entsprechenden Jahr; ihre Mandate in der Bundesversammlung bleiben jedoch bis zum Ende der Tagung erhalten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und seine Stellvertreter jeweils für die Dauer von vier Jahren, deren Wahlperiode endet mit der Neuwahl des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands des CFD arbeiten ehrenamtlich für die Körperschaft, mit Ausnahme der ihm angehörenden angestellten Funktionsträger des CFD.

ARTIKEL 12 – RECHTSVERTRETUNG

1. Das CFD wird rechtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, seine Stellvertreter, die Geschäftsführer.
2. Jeweils zwei der genannten Personen, jedoch nicht zwei Geschäftsführer, sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
3. Für Einzelfälle und bestimmte Arten von Geschäften können die Rechtsvertreter des CFD Einzelvollmachten erteilen.

ARTIKEL 13 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer Netzwerkkoordination, dem Geschäftsführer Verwaltung, dem Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, 2 bis 6 weiteren Bereichsleitern. Darüber, welche Bereichsleiter der

Geschäftsführung angehören, entscheidet der Vorstand des CFD.

2. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands des CFD bedarf.
3. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die ständige Überprüfung und Weiterentwicklung aller vom CFD wahrzunehmenden Aufgaben,
 - b) die Zusammenarbeit und Koordinierung von Aufgaben mit den Gemeindeverbänden, Gemeindegründungsprojekten u.a.
 - c) die Verwaltung des Körperschaftsvermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes,
 - d) die in den Ordnungen des CFD vorgesehenen Verantwortlichkeiten,
 - e) die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung.
4. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich.

ARTIKEL 14 – HAUSHALT

1. Das CFD finanziert seinen Haushalt vornehmlich durch Beiträge der Gemeinden, Einzelpersonen und durch Spenden. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Bundesversammlung eine Finanzordnung.
2. Die Bundesversammlung beschließt den Haushaltsplan und nimmt den Finanzbericht an.
3. Das CFD verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke; die Verwendung gemäß Bestimmung für mildtätige Zwecke wird gesondert nachgewiesen.

ARTIKEL 15 – VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

1. Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung.

2. Entsprechende Anträge sind mindestens vier Monate vor der Bundesversammlung den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.

ARTIKEL 16 – AUFLÖSUNG DES CFD

1. Das CFD ist aufgelöst, wenn dies von der Bundesversammlung
 - a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeinden und
 - b) mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung beschlossen wird.
2. Der Antrag auf Auflösung des CFD ist mindestens vier Monate vor der Bundesversammlung den Gemeinden und Mitgliedern des CFD zur Beratung mitzuteilen.
3. Im Falle der Auflösung fließt das Vermögen des CFD den Mitgliedsgemeinden die selbst K.d.ö.R. sind bzw. deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu, die diese Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für kirchliche oder mildtätige Zwecke verwenden.

ARTIKEL 18 – SCHLUSSBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

1. Die in der Verfassung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
2. Diese Verfassung beruht auf Beschlüssen der Bundesversammlung vom
3. Sie tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft.